

**B 92 Covid-19-Zertifikatspflicht an KR-Sessionen**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 6. Dezember 2021	Anträge der RK vom 7. Dezember und keine Anträge der SPK vom 15. Dezember 2021 für die 2. Beratung
	<b>Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i>  nach Einsicht in die Botschaft vom 2. November 2021,  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976 <sup>1</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
	§ 40a (neu) Covid-19-Zertifikatspflicht auf der Tribüne und im Ratssaal	§ 40a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [30](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 6. Dezember 2021	Anträge der RK vom 7. Dezember und keine Anträge der SPK vom 15. Dezember 2021 für die 2. Beratung
	<p><sup>1</sup> Während einer Session wird der Zutritt zum Ratssaal und zur Tribüne des Ratssaales nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020<sup>2</sup> gewährt. Wenn es die epidemiologische Lage zulässt, kann die Geschäftsleitung Ratsmitgliedern, die über kein Zertifikat verfügen, den Zutritt zur und die Teilnahme an der Session von der Tribüne aus erlauben oder die Zertifikatspflicht aussetzen.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichtes und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie allen weiteren Personen, die zwingend während einer Session Zutritt zum Ratssaal oder zur Tribüne benötigen, werden die Kosten für notwendige Tests zur Ausstellung des Zertifikats vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Einzelheiten zum Vollzug der Zertifikatspflicht. Insbesondere regelt sie die Kontrolle der Zertifikate und bestimmt die weiteren Personen, die Anspruch auf Vergütung der Tests haben.</p>	<p><sup>1</sup> Während einer Session wird der Zutritt zum Ratssaal und zur Tribüne des Ratssaales nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020<sup>3</sup> gewährt. Wenn es die epidemiologische Lage zulässt, kann die Geschäftsleitung Ratsmitgliedern, die über kein Zertifikat verfügen, den Zutritt zur Tribüne und die Teilnahme an der Session von der Tribüne aus erlauben oder die Zertifikatspflicht aussetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten zum Vollzug der Zertifikatspflicht. Insbesondere regelt sie die Kontrolle der Zertifikate und bestimmt die weiteren Personen, die Anspruch auf Vergütung der Tests haben.</p>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

<sup>2</sup> [818.102](#)

<sup>3</sup> [SR 818.102](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 6. Dezember 2021</b>	<b>Anträge der RK vom 7. Dezember und keine Anträge der SPK vom 15. Dezember 2021 für die 2. Beratung</b>
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	